

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weiden i.d. OPf.

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 2 K 9/24

Weiden i.d. OPf., 06.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 22.07.2025	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Weiden i.d. OPf., Leder- erstr. 9, 92637 Weiden i.d. OPf.

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weiden i.d. OPf. von Rothenstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Rothenstadt	473/6	Wohnbaufläche	Brunhildstraße 6	0,0917	2459
Rothenstadt	473/28	Wohnbaufläche	Nähe Brunhildstraße	0,0486	2459

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienwohnhaus (Massivbauweise, 2-geschossig, abgeschlossene Wohnungen in Erd- und Obergeschoss je ca. 144 qm Wohnfläche, Dachgeschoss nicht ausgebaut bzw. zum Ausbau vorbereitet, vollständig unterkellert (Nutzfläche der ausgebauten Räume ca. 45 qm), Baujahr ca. 1954, Erweiterung ca. 1968, Umbau, Erweiterung und Aufstockung ca. 1994/1995); Einzelgarage mit Hauszugang (Baujahr ca. 1976), Doppelgarage (Baujahr ca. 1998); in Rothenstadt, Brunhildstraße 6;

Verkehrswert:

870.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.